

**Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung  
der Stadt Karlsruhe, gültig ab**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr
	<b>I. Anbieten von Leistungen; Werbung und andere gewerbliche Zwecke</b>		
1	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst a) ohne besondere Verkaufseinrichtungen b) aus Behältnissen oder von Tischen c) aus festen Verkaufseinrichtungen ( z.B. Verkaufshäuschen, Verkaufscontainer, Verkauf nach außen)	tgl. tgl. mtl. jährl. tgl. mtl. jährl.	5 - 50 € 5 - 75 € 15 - 250 € 50 - 1000 € 5 - 100 € 25 - 400 € 75 - 1250 €
2	Verkaufswagen, Verkaufscontainer ohne festen Standplatz	tgl. mtl. jährl.	5 - 100 € 25 - 400 € 75 - 1250 €
3	Imbissstände u.ä. a) ohne Sitzgelegenheit b) mit Sitzgelegenheit	tgl. mtl. jährl. tgl. mtl. jährl.	15 - 150 € 30 - 500 € 150 - 1500 € 20 - 200 € 40 - 600 € 200 - 1750 €
4	Warenauslagen, soweit diese jeweils mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, je angefangene qm Grundfläche	mtl. jährl.	2,50 - 25 € 15 - 250 €
5	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafes usw. im Straßen- und Gehwegraum, je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche	mtl.	2,50 - 15 €
6	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung auf öffentlichen Parkplätzen		10 - 20 % des Bruttoumsatzes
7.1.	Bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger / je Person b) mittels Werbefahrzeug / je Fahrzeug	tgl. tgl.	5 - 50 € 15 - 150 €
7.2.	a) Plakatsäulen, Plakattafeln, Masten mit Reklameflächen und andere Werbeanlagen b) Uhrenleuchtsäulen c) Stadtinformationsanlagen pro Anlage d) (Sammel-) Hinweisschilder für Industriebetriebe bzw. Gewerbegebiete, Baustellen, medizinische Einrichtungen, Gastronomiebetriebe, Tankstellen	jährl. jährl. jährl. jährl.	30 - 50 % der Netto- Werbeerlöse abhängig vom Grad der werblichen Auslastung 15 % der Werbeeinnahmen 30 - 3000 € 30 - 500 €
7.3.	Sonstige Werbetafeln	jährl.	30 - 500 €

8	Briefkästen, Postablagekästen, Paketboxen u.ä.	jährl.	50 - 100 € nach beanspruchter Fläche
9	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken a) Werbeveranstaltungen b) Promotionen	tgl. tgl.	15 - 150 € 25 - 1 750 €
	<b>II. Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen</b>		
10	Bodenhülsen für Sonnenschirme und Fahnenmasten je Hülse	einmalig	50 €
11	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Mulden und Container, Umschließungen von Baustellen (je 20 laufende Meter)  <b>a) bei teilweiser Sperrung des Gehweges</b> eines Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifens, eines Radweges oder eines Parkplatzes sowie für Gerüste ohne Rücksicht auf die Breite  <b>b) bei ganzer Sperrung des Gehweges</b> oder der bei a) genannten Straßenteile oder bei Sperrung von mehreren dieser Teile zusammen  <b>c) bei Sperrung der Straße bis zur Hälfte der Fahrbahn</b>  <b>d) bei Sperrung von mehr als der Hälfte der Straße</b> bis zu ganzer Straßensperrung	tgl. mtl.  tgl. mtl.  tgl. mtl.  tgl. mtl.	5 - 50 € 15 - 200 €  10 - 100 € 30 - 400 €  20 - 125 € 60 - 100 €  30 - 400 € 150 - 2 500 €
12	Altkleidercontainer, Altglascontainer und Ähnliches	jährl.	200 € je Standplatz
13	Überbauung des öffentlichen Straßenraums im Luftraum von mehr als 30 cm ( feste Vorbauten ), je angefangenem qm Grundfläche	einmalig oder jährl.	25 - 1 000 €
14	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG, das Telegrafengegesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen a) Überquerung zu Baustellen b) Kabelleitungen, Rohrleitungen je lfd. Meter c) Überbrückungen je qm	mtl. jährl. einmalig oder jährlich (nach Art der Nutzung)	25 - 100 € 2,50 € - 25 € 25 - 1 000 €
	<b>III. Sonstige Sondernutzungen</b>		
15	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 STVO	tgl. mtl. jährl.	15 - 1 500 €
16	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft	tgl. mtl. jährl. einmalig	5 - 150 € 25 - 1 000 € 50 - 2 500 € 50 - 5 000 €

1